

Pflichtverletzungen durch den Arbeitnehmer

Verletzung der Arbeitspflicht

Verletzung von Nebenpflichten

Schuldhaftes Nichtleistung

- Anspruch auf Arbeitsleistung, § 611 BGB; ist einklagbar, aber nicht vollstreckbar, § 888 Abs. 3 ZPO;
- Verweigerung der Lohnzahlung § 326 Abs. 1 BGB;
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung aus §§ 280, 281 BGB (Fixschuld);
- Ggf. außerordentliche Kündigung bei beharrlicher Arbeitsverweigerung, § 626 BGB.

Schlechtleistung

- Ohne Verschulden: kein Anspruch auf Nachleistung oder Herabsetzung des Lohnes;
- bei Verschulden: Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB (berechtigt zur Aufrechnung bis zur Pfändungsfreigrenze, § 394 BGB);
- bei vorsätzlicher Schädigung: es entsteht kein Lohnanspruch (str.).
- Ggf. außerordentliche (§ 626 BGB, selten) oder ordentliche (verhaltensbedingte) Kündigung.

Je nach Art der Nebenpflichtverletzung sind Ansprüche aus §§ 280 ff, 823 ff BGB möglich. Hieraus ergeben

sich Erfüllungs-, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche.

In besonders krassen Fällen kommt auch eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung in Betracht.

Bsp: Verrat von Betriebsgeheimnissen; sexuelle Belästigung.

Nebenpflichtverletzungen von geringerem Gewicht können durch Rüge, Verwarnung, Abmahnung und ggf. durch Vertragsstrafe oder Betriebsbuße geahndet werden.